

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 3. Jänner 1990

1. Stück

1. Gesetz vom 16. Oktober 1989, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) und für Blinde (Stufe II) nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wird
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1989, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird

1. Gesetz vom 16. Oktober 1989, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 78/1967, 301/1976 und 390/1977, beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1979, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird als Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Grundstücke mit besonderem Wert untereinander zusammengelegt, so sind bei der Bemessung der Grundabfindungen die §§ 17, 19, 20 und 21 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; § 20 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Ertragswertes der Verkehrswert gemäß § 12 Abs. 4 heranzuziehen ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | S 3.570,— |
| 2. für den Hauptunterstützten | S 3.040,— |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . | S 2.090,— |
| mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . | S 870,— |

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 470,— und für Mitunterstützte um S 380,— monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Alterspension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 550,— monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. November 1988, LGBl. Nr. 63/1988, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) und für Blinde (Stufe II) nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Blindenbeihilfengesetzes 1981, LGBl. Nr. 28, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Blindenbeihilfe wird für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) mit S 2.870,— monatlich und für Blinde (Stufe II) mit S 4.270,— monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1988, LGBl. Nr. 64/1988, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wurde, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes 1966, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Landesgesetzes 1975, LGBl. Nr. 13, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pflegegeldes wird mit S 2.650,— monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1988, LGBl. Nr. 65/1988, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wurde, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1989, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird

Auf Grund der §§ 45 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Ärztesgesetzes, BGBl. Nr. 373/1984, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus dreißig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte acht Mandate, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte elf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte elf Mandate.

§ 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie dreizehn weiteren Kammerräten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer